

1. In eigener Sache – Mitarbeiterwechsel

Frau Karin Kletzl ist im September aus unserem Team ausgeschieden.

Seit Anfang Oktober verstärkt jedoch Frau **Eva Schimpl** unser Mitarbeiterteam. Sie ist in den Bereichen Buchhaltung und Lohnverrechnung für Sie tätig und unter der Telefon-DW 21 bzw. per E-Mail unter eva@obermeier.net erreichbar.

2. Konjunkturpaket III – Verlängerung der 10%igen Investitionszuwachsprämie

Am Mittwoch den 29.10.03 wurde von den Regierungsparteien das Konjunkturpaket III vorgestellt. Wichtigster Punkt dieses „Konjunkturpakets III“: Die Verlängerung der nach derzeitiger Rechtslage mit Ende 2003 auslaufenden 10%igen **Investitionszuwachsprämie bis 31.12.2004**. Weiters soll dem Vernehmen nach die steuerliche Forschungsförderung auch auf die Auftragsforschung erweitert und ein Freibetrag für Investitionen in „Design“ eingeführt werden.

Zur Erinnerung: Die 10%ige Investitionszuwachsprämie steht im Kalenderjahr 2003 – wie bereits berichtet – insoweit zu, als die Investitionen 2003 den **Durchschnitt der Investitionen der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre** (also im Normalfall 2000 bis 2002) übersteigen.

Begünstigt sind nur Investitionen in **ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter**.

Aufgrund der Verlängerung der Investitionszuwachsprämie sollte die Investitionspolitik für den Rest des Jahres 2003 unter Einbeziehung der für 2004 geplanten Investitionen zwecks Optimierung der Prämie nochmals überdacht werden.

Da über die weiteren Punkte noch diskutiert wird und die endgültige Gesetzgebung noch abzuwarten ist, werden wir Sie in der nächsten Ausgabe nochmals über die für 2004 zu erwartenden Änderungen informieren.

Aus dem Inhalt:

In eigener Sache

Konjunkturpaket III

Entwurf Reform HGB

Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005

Details Erste Etappe Steuerreform 2004/2005

Neues v. d. Umsatzsteuer

Aktuelles v. d. Auto front

Immobilien-Investmentfonds

Neues Abgabendeckungsgesetz 2003

Steuersplitter

Aktuelle Zinssätze der Finanzverwaltung

Forderungen

Diverses

Finanzmarkt



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
JOHANN OBERMEIER
STEUERBERATUNGS GES.M.B.H.
A-4840 VÖCKLABRUCK
WARTENBURGERSTRASSE 1B
TEL: 07672/25465, FAX: DW 7
MAIL: OFFICE@OBERMEIER.NFT

3. Entwurf zu einer umfassenden Reform des Handelsgesetzbuches

Das Justizministerium plant eine tiefgreifende Umgestaltung des Handelsgesetzbuches (HGB) in ein **Unternehmensgesetzbuch** (UGB). Die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Neuregelung sind:

- Die längst überholten Kaufmannstatbestände sollen durch einen **einheitlichen und umfassenden Unternehmerbegriff** abgelöst werden.
- Im **Firmenrecht** sollen die Vorschriften zur Namensgebung (=Firma) grundlegend **liberalisiert** werden.
- Die **Eintragung im Firmenbuch** wird **Einzelunternehmern** künftig grundsätzlich freigestellt.
- Die **Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften** soll künftig bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften **nicht zwingend** sein, sondern erst **ab dem Überschreiten von bestimmten Größenmerkmalen** einsetzen (Umsatzerlöse von **600.000 €** oder **fünf** ständig (ganztägig) beschäftigte Arbeitnehmer).
- Die **Personengesellschaften** (OHG, KG) sollen für jeden unternehmensbezogenen oder sonstigen Zweck (zB vermögensverwaltender oder ideeller Zweck) geöffnet werden. Die Offene Handelsgesellschaft wird künftig als **Offene Personengesellschaft** bezeichnet. Die **Kommanditgesellschaft** behält ihren Namen.
- Künftig soll der Kontinuität eines Unternehmens als Sondervermögen dadurch stärker Rechnung getragen werden, dass ein **Unternehmenserwerber in alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Unternehmensveräußerers eintritt**. Der Unternehmensveräußerer haftet aber für die Dauer von fünf Jahren nach. Voraussetzung für den Eintritt des Erwerbers in alle unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten ist die **Fortführung der Firma** des Unternehmensveräußerers. Der Eintritt in die unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten ist wählbar und kann durch Eintragung im Firmenbuch vom Unternehmenserwerber mit Wirksamkeit gegenüber Dritten abgelehnt werden.

Die Neuerungen werden realistischer Weise nicht vor Mitte 2004 in Kraft treten. Wir werden über die endgültige Gesetzeswerdung noch ausführlich berichten.

4. Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 in Kraft getreten

Die in der letzten Klienten-Info bereits ausführlich erläuterte erste Etappe der Steuerreform 2004/05 (enthalten im Budgetbegleitgesetz 2003) ist nach einigen Verzögerungen im Bundesrat (verursacht vor allem durch die im Budgetbegleitgesetz ebenfalls enthaltene Pensionssicherungsreform) nunmehr in Kraft getreten (per 20.8.2003). Bei genauerer Analyse der neuen Bestimmungen zeigt sich, dass in einigen Punkten bereits heuer Handlungsbedarf besteht.

4.1. Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Die wichtigste Neuerung für bilanzierende Unternehmer (gilt **nicht** für Kapitalgesellschaften und Freiberufler) ist die neue **begünstigte (halbe) Besteuerung nicht entnommener Gewinne** bis zu einem **Höchstbetrag von 100.000 € pro Betrieb**, die eine **Steuerersparnis von bis zu 25.000 €** bringen kann. Wer die Begünstigung im Jahr 2004 nutzen will, muss **schon im Jahr 2003 seine Entnahmen im Auge behalten**. Wird nämlich im Jahr 2003 mehr entnommen als der tatsächliche Gewinn 2003, kürzt der Mehrbetrag die nicht entnommenen Gewinne ab 2004. Andererseits sollte man im Jahr 2003 aber auch nicht zu wenig entnehmen. Wer nämlich die neue Begünstigung in den nächsten Jahren optimal nutzen will, tut gut daran, sich **im Privatbereich finanzielle Reserven anzulegen**. Dadurch können ab 2004 die Entnahmen besser gesteuert und die Begünstigung jährlich maximal in Anspruch genommen werden.

***Tipp:** Im Jahr 2003 sollte man zwecks Schaffung der erwähnten privaten Reserven den **Gewinn dieses Jahres nach Möglichkeit zur Gänze entnehmen** (auch wenn man das Geld im Privatbereich zunächst nicht benötigt). Ab 2004 ist das **Gewinn- bzw. Entnahmeoptimum** dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze ausgeschöpft wird, der nicht entnommene Gewinn also zumindest knapp über der 100.000 €-Grenze liegt.*

Für Kapitalgesellschaften bleibt die Hoffnung auf 2005 und die versprochene Senkung des Körperschaftsteuersatzes.

4.2. Rentenbesteuerung

Renten, die für die Übertragung von Wirtschaftsgütern bezahlt werden (zB Kauf einer Liegenschaft gegen Leibrente), sind erst dann steuerlich relevant, wenn die **Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen**. Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich aus dem **Jahresbetrag der Rente, multipliziert mit einem steuerlichen Rentenbarwertfaktor**. Übersteigen die Rentenzahlungen (einschließlich allfälliger Abfindungsbeträge) diesen so errechneten Betrag, so werden sie beim Rentenempfänger steuerpflichtig und beim Rentenzahler steuerlich absetzbar.

Die bisherigen, aus den Fünfzigerjahren stammenden **Rentenbarwertfaktoren** wurden nach einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof **im Rahmen der Steuerreform 2004/05 aktualisiert**. Im Ergebnis bedeutet dies, dass vor allem bei älteren Rentenberechtigten die Barwertfaktoren wegen der stark gestiegenen Lebenserwartung deutlich angehoben werden und damit erst später eine Steuerpflicht der Rentenzahlungen beim Rentenempfänger bzw eine steuerliche Absetzbarkeit beim Rentenzahler eintritt.

Die **neuen Rentenbarwertfaktoren gelten ab 2004**. Allerdings kann für alle **Verträge, die noch bis 31.12.2003 abgeschlossen** werden, weiterhin die **bisherige Rechtslage** angewendet werden, wenn beide Vertragspartner dies **bis Ende 2006** einvernehmlich gegenüber dem Finanzamt erklären. Dies ist vor allem im Familienbereich interessant, wenn man über Leibrentenvereinbarungen die niedrigere Steuerprogression der älteren Familienangehörigen (die oft nur eine geringe Pension beziehen) nutzen will.

Tipp: Wer im Familienbereich daher noch ein steuersparendes Leibrentenmodell einsetzen will, muss – wenn er noch die bisher geltenden niedrigeren Barwertfaktoren nutzen will – den Leibrentenvertrag noch bis 31.12.2003 abschließen.

5. Weitere Details zur ersten Etappe der Steuerreform 2004/05

5.1. Betriebsausgabenpauschalierung

Nicht buchführende Gewerbetreibende oder Selbständige, deren Vorjahresumsatz 220.000 € nicht überstiegen hat, können bestimmte **Betriebsausgaben pauschal mit 12 % des Umsatzes** des laufenden Jahres (bzw 6 % bei bestimmten selbständigen Einkünften) ansetzen. Ab der **Veranlagung 2004** ist das Betriebsausgabenpauschale betragsmäßig mit einem jährlichen **Höchstbetrag von 26.400 €** (bzw **13.200 €** bei bestimmten selbständigen Einkünften) begrenzt. Die **1,8 % ige Vorsteuerpauschalierung** wird analog mit **3.960 €** pro Jahr begrenzt.

5.2. Neuregelung der KEST-Entlastung für Auslandszinsen und -dividenden

Aufgrund der neuen Bestimmungen über die Besteuerung ausländischer Kapitalerträge müssen die österreichischen Banken bei **Dividenden aus ausländischen Aktien**, die sich in einem **inländischen Depot** befinden, **ab 1.4.2004 25% Kapitalertragsteuer** abziehen. Die Auslandsdividenden sind damit einkommensteuerlich endbesteuert und müssen nicht mehr in die Steuererklärung aufgenommen werden. Eine neue Verordnung zur Durchführung der KEST-Entlastung für ausländische Kapitaleinkünfte sieht vor, dass die österreichischen Banken in diesen Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die bereits **im Ausland abgezogenen Quellensteuern bis zu einem Höchstbetrag von 15 % auf die österreichische KEST anrechnen** dürfen. Die Entlastung von höheren ausländischen Quellensteuern kann nur der Anleger selbst über einen Rückerstattungsantrag im Ausland erreichen.

5.3. Die neue EUSt-Verrechnung ab 1. Oktober 2003

Bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten ist bekanntlich Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) zu entrichten, die bei importierenden Unternehmen als Vorsteuer vom Finanzamt wieder refundiert wird. Bisher konnten Unternehmen diesen Vorsteuerabzug allerdings erst bis zu zwei Monate nach der Entrichtung der EUSt geltend machen. **Ab 1.10.2003** wird dieser Liquiditätsnachteil

beseitigt. Ein **Unternehmer**, der Waren für sein Unternehmen einführt, kann ab Oktober nämlich bei der Zollanmeldung **beantragen**, dass die **EUST nicht vom Zoll vorgeschrieben, sondern über sein eigenes Finanzamtskonto abgerechnet wird**. In der Zollanmeldung ist zu diesem Zweck im Feld 44 bei jeder Warenposition der Code „EV“ einzutragen; im Feld 8 ist neben der Finanzamts- und Steuernummer auch die UID-Nummer einzutragen.

Die EUST ist in diesem Fall **erst am 15. des zweitfolgenden Monats fällig**, womit erreicht wird, dass die **EUST-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug zum gleichen Zeitpunkt zusammenfallen**. Technisch wird das in der Form abgewickelt, dass die im Eingangsabgabenbescheid mit der Bezeichnung „EV“ ausgewiesene Einfuhrumsatzsteuer als Monatsgesamtbetrag auf dem Abgabekonto des Unternehmers belastet wird (Fälligkeitstag: 15.Tag des zweitfolgenden Kalendermonats, entsprechend der Umsatzsteuerfälligkeit). Gleichzeitig können in der Umsatzsteuervoranmeldung diese EUST-Beträge als Vorsteuern (im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen) in Abzug gebracht werden. Für die Vorsteuerbeträge, die direkt auf dem Abgabekonto verbuchten EUST resultieren, wurde in den neuen UVA-Formularen eine eigene Kennziffer „083“ eingeführt.

Achtung: Zum jeweiligen Fälligkeitstermin (15. des zweitfolgenden Monats) ist dann nicht nur die Zahllast aus der UVA (nach Abzug der Einfuhrumsatzsteuer), sondern auch die auf dem Abgabekonto direkt belastete EUST (mit Kurzbezeichnung „EU“) zu bezahlen!

Beispiel für UVA 10/2003:

Umsatz 150.000 € (KZ 000, 022), Umsatzsteuer 30.000 € (KZ 022), Vorsteuer 10.000 € (KZ060), Einfuhrumsatzsteuer (mit Option auf Finanzamtskonto belastet) 5.000 € (KZ 083), Einfuhrumsatzsteuer (über Spediteur bezahlt) 3.000 €(KZ 61)

Zahlung am 15.12.2003: U 10/03: 12.000 € EU
10/03: 5.000 €

6. Neues von der Umsatzsteuer

Eine Verpflichtung zur **Ausstellung von umsatzsteuergerechten Rechnungen** ist nur dann gegeben, wenn der Rechnungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für dessen Unternehmen ausgeführt wird. **Rechnungen** (Honorarnoten, Abrechnungen), die **Ärzte an**

Patienten ausstellen, müssen daher **nicht die umsatzsteuerlichen Rechnungsmerkmale aufweisen**. Bezüglich des neuen Merkmals der laufenden Rechnungsnummer ist allerdings zu beachten, dass eine laufende Nummerierung unter Einbeziehung der Rechnungen an die Patienten dann erfolgen muss, wenn der Arzt nur einen Rechnungskreis (nämlich für alle Rechnungen, also an Unternehmer, wie Sozialversicherungsträger, Seminarveranstalter für Vorträge usw, und an die Patienten) führt. Wird hingegen für die Rechnungen an die Patienten ein eigener Rechnungskreis geführt, müssen diese Rechnungen auch keine laufende Nummerierung aufweisen.

Für **Zeiträume ab 10/2003** gibt es eine **neue Version der Formulare U 30** (Umsatzsteuervoranmeldung) **und U 31** (Beilage zur UVA), die auf der Homepage des BMF unter der **Adresse** <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/detail.htm?FTYP=ust> heruntergeladen werden können.

7. Aktuelles von der Autofront – Auslandsleasing und Umsatzsteuer

Um das Vorsteuerabzugsverbot für PKW durch ein **Auslandsleasing** nicht umgehen zu können, hat der Gesetzgeber auf Grund einer Entscheidung des EUGH eine befristete Gesetzesänderung erlassen, die die Versteuerung des Auslandsleasings in Österreich weiterhin gewährleisten soll (somit wäre sichergestellt, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist). Namhafte Steuerexperten sind allerdings der Ansicht, dass die Eigenverbrauchsbesteuerung auch nach der nunmehr geltenden Befristung **weiterhin EU-widrig ist**.

Tipp: Wer daher den Kampf mit der Finanzverwaltung nicht scheut, für den könnte ein **KFZ-Leasing im EU-Ausland (etwa in Deutschland) weiterhin attraktiv sein**.

8. Immobilien-Investmentfonds

Seit **1.9.2003** gibt es **inländische Immobilien-Investmentfonds**, die es auch dem breiten Publikum ermöglichen, ihre Ersparnisse in einer größeren Anzahl von Immobilien anzulegen. Das gemeinsame Immobilienvermögen, an dem der Investor Anteile hält, wird durch eine Kapitalanlagegesellschaft verwaltet. Zur steuerlichen Gleichstellung mit anderen

Wertpapierveranlagungen werden die Immobilienfonderträge (bei einer etwas verbreiterten Bemessungsgrundlage) bei Privatanlegern nur mit **25% KESt** (mit Endbesteuerungswirkung) besteuert.

Als weitere steuerliche Rahmenbedingungen sind erwähnenswert:

- Immobilienfondsanteile sind im Gegensatz zu „normalen“ Investmentfondsanteilen **nicht von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit**. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert der Anteilsscheine.
- Werden Anteilsscheine innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung mit Gewinn veräußert, liegt ein steuerpflichtiges **Spekulationsgeschäft** vor. Auch die Rücknahme der Anteilsscheine durch den Fonds gilt als Veräußerung.
- Die Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilsscheinen ist nicht Grunderwerbsteuerpflichtig.

9. Neues Abgabenänderungsgesetz 2003 vom Ministerrat beschlossen

Am 21.10.2003 hat der Ministerrat eine Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2003 beschlossen. Neben einigen Klarstellungen zu den letzten Steueränderungen enthält der Entwurf vor allem **umsatzsteuerliche Änderungen**:

Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen, die für unternehmerische Zwecke erbracht werden (zB Werbegeschenke), sollen als umsatzsteuerpflichtige Lieferungen besteuert werden. Eine Ausnahme soll für Geschenke von geringem Wert (Grenzen sind bisher noch nicht bekannt) gelten.

Gebäude im Privatvermögen: In unserer letzten Ausgabe berichteten wir, dass durch ein EUGH-Urteil bei nur geringfügig betrieblicher Nutzung **das gesamte Gebäude** dem Betriebsvermögen gewidmet werden kann und somit von den Baukosten der **gesamte** Vorsteuerabzug zusteht (dies wurde in der Zwischenzeit auch vom österreichischen Gesetzgeber anerkannt). Während der Nutzung ist für den nicht-betrieblichen Teil ein Eigenverbrauch zu versteuern (20 % von den anteiligen Abschreibungen).

Durch die Gesetzesänderung wird die Entnahme von Gegenständen bzw. Leistungen für private

Zwecke (bisher Eigenverbrauch) einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung gleich gestellt.

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass bei Beendigung der betrieblichen Tätigkeit, das gesamte betrieblich genutzte Gebäude „ins Privatvermögen geliefert wird“. D.h. vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Entnahme müssen voraussichtlich 20 % an Umsatzsteuer abgeführt werden. Durch einen Verkauf (bereits nach 10 Jahren – eine EU-konforme Verlängerung der Frist auf 20 Jahre wird im Gesetzesvorschlag nicht vorgenommen) könnte diese Versteuerung allerdings vermieden werden.

Unsere internen Rechnungen haben ergeben, dass durch diese Regelung eine Kosteneinsparung von (im ungünstigsten Fall) **mindestens 5 %** möglich sein sollte, bzw. bei gewisser Gestaltung die Umsatzsteuerpflicht am Ende der Betätigung vermieden werden kann. Die endgültige Gesetzeswerdung, die noch im November zu erwarten ist, bleibt allerdings noch abzuwarten.

Planen Sie eine Renovierung bzw. einen Hausbau, ersuchen wir Sie, bereits in der Planungsphase mit uns Kontakt aufzunehmen. Unser Team steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

10. Steuersplitter

• **Abfertigung Neu:**

Werden **für Zeiträume, für die ein Anspruch an eine Mitarbeitervorsorge-Kasse besteht** (somit für Zeiträume ab 1.1.2003), auch noch **kollektivvertragliche Abfertigungen** bezahlt (was in einigen Kollektivverträgen verpflichtend vorgesehen ist), fallen diese zusätzlichen kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche nicht unter die begünstigte Besteuerung von 6%, sondern werden mit dem **vollen Lohnsteuertarif** versteuert.

• **Ab 2003 keine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung:**

Nochmals zur Erinnerung: Die vielkritisierte (**13.**) **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** wurde **ab 2003 ersatzlos abgeschafft**. Sie ist daher am 15.12.2003 (bzw. bei Quartalszahlern am 15.11.2003) **nicht** mehr zu entrichten!!

• **Staatliche Prämien für Bausparen und Altersvorsorge sinken:**

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wird ab 2004 die staatliche **Bausparprämie von derzeit 4% auf 3,5%** (somit von 40 € auf 35 € bei einer Höchsteinzahlung von 1.000 €) und die staatliche

Prämie zur geförderten private Altersvorsorge von 9,5% auf 9% (somit von 176 € auf 167 € bei einer Höchsteinzahlung von 1.851 €) sinken.

• **Getränkesteuer – zurück an den Start?**

Am 2.10.2003 hat der EUGH seine Entscheidung zur Frage der Rückzahlung der Getränkesteuer mit folgenden **Grundsatzaussagen** gefällt:

Gelingt es den Gemeinden nachzuweisen, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung stattgefunden hat (d.h. die Getränkesteuer wurde auf den Konsumenten überwältzt) kann eine Rückzahlung unterbleiben. Die unendliche Geschichte Getränkesteuer geht daher in die nächste Runde und es bleibt abzuwarten, wie viele Verfahren noch erfolgen müssen, bis eine endgültige Lösung in Sicht ist.

11. Aktuelle Zinssätze der Finanzverwaltung

Stundungszinsen:	5,47 %
Aussetzungszinsen:	2,47 %
Anspruchszinsen:	3,47 %

12. Förderungen

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (früher BÜRGES) übernimmt in bestimmten Fällen die Bürgschaft für Unternehmensfinanzierung. Förderbar sind alle Unternehmensformen (ausgenommen Tourismus- und Freizeitbranche) mit maximal 50 Mitarbeitern und maximal € 7 Mio Umsatz.

Gefördert werden Maßnahmen, die der Beschäftigungssicherung dienen (z.B. materielle u. immaterielle Investitionen, Betriebsmittelkredite, Unternehmenskauf, Kauf von Teilunternehmen) und ein Volumen von mindestens € 25.000,-- haben.

Die Förderung erfolgt durch Bürgschaftsübernahme für Kredite zur Finanzierung von Investitionen, Betriebsmittel in Höhe von maximal € 200.000,--.

Bürgschaftsquote: bis zu 50 % für Betriebsmittelkredite bzw. bis zu 80 % für Investitionskredite.

Bürgschaftslaufzeit: für Betriebsmittelkredite 5 Jahre bzw. 10 – 20 Jahre für Investitionskredite.

Bürgschaftsentgelt: für Betriebsmittelkredite: 2 % p.a. bzw. 0,5 % für Investitionskredite (eventuell auch risikoabhängig).

Sicherheiten: keine für Kredite bis € 72.672,83

Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie u.a. auch auf: www.buerges.com.

13. Diverses

Auf unserer Homepage finden sie unter News/Archiv eine Sondernummer unserer Klientenzeitung zum Thema **PENSIONSREFORM**.

Weiters möchten wir Sie auch auf unseren **Brutto-Netto-Rechner** aufmerksam machen. Für Gehaltsverhandlungen bzw. Neueinstiege sehen Sie sofort den Brutto- und Nettolohn, die gesamten Dienstgeberkosten und auch die Dienstgeberkosten pro Arbeitsstunde.

14. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 27.10.2003).

FREMDWÄHRUNGSKURSE:

EUR / CHF	1,547
EUR / JPY	127,31
EUR / USD	1,1733

REFERENZZINSSÄTZE (3-MONATE) :

EURIBOR	2,1560
LIBOR (CHF)	0,2367
LIBOR (JPY)	0,0550

BÜRGES-ZINSSATZ:

Seit 1.10.2003	4,00 %
----------------	--------

Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit

Beste Bonität – besichert:	4,375 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	6,375 %

Investitionsfinanzierung – Abstattungskredit

Beste Bonität – besichert:	4,0 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert	6,0 %

Fremdwährungsfinanzierung

Aufschlag auf LIBOR

Beste Bonität – besichert:	1,5 %
Mittlere Bonität –	

teilweise besichert 2,0 %

Barvorlage

Sollzinsen

Aufschlag auf EURIBOR 0,75 %

Nur bei bester Bonität !!

Termineinlage

Habenzinsen 1,875 %

Für 3 Monate (abhängig von Betrag u. Laufzeit)